



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. November 2004 (15.11)  
(OR. fr)**

**14207/04**

**COPEN 133**

**INITIATIVE**

---

des Königreichs Belgien  
vom 4. November 2004

---

Betr.: Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme durch den Rat eines Rahmenbeschlusses betreffend die Anerkennung und Vollstreckung in der Europäischen Union von Berufsverboten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder

---

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen beiliegend eine Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme durch den Rat eines Rahmenbeschlusses betreffend die Anerkennung und Vollstreckung in der Europäischen Union von Berufsverboten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder zu übermitteln; diese Initiative stützt sich auf Artikel 31 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union.

Mit der Initiative soll der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister, den die Europäische Kommission dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 25./26. Oktober 2004 erläutert hat, in dem besonders Besorgnis erregenden Bereich der Sexualstraftaten gegen Kinder zweckdienlich ergänzt werden.

(Schlussformel)

Gezeichnet

Jan de Bock

Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme durch den Rat eines Rahmenbeschlusses betreffend die Anerkennung und Vollstreckung in der Europäischen Union von Berufsverboten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative des Königreichs Belgien,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist Ziel der Europäischen Union, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Schutzniveau zu bieten.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere betont, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung innerhalb der Europäischen Union zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen werden sollte.

- (3) Der Rat hat am 29. November 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen. Gemäß Nummer 3.4 des Programms betreffend Rechtsverluste und sonstige Sanktionen hängt die Wirksamkeit bestimmter Sanktionen in der Europäischen Union davon ab, dass sie unionsweit anerkannt und vollstreckt werden. Der Rat hat daher als eine der Prioritäten (Maßnahme Nr. 22) vorgesehen, dass ein Rechtsinstrument auszuarbeiten ist, auf dessen Grundlage die Rechtsverluste im Wohnsitzstaat des Verurteilten rechtswirksam werden und - zumindest in Bezug auf einige Kategorien von Straftaten und Rechtsverlusten - auf das gesamte Unionsgebiet ausgedehnt werden können.
- (4) Da ein Berufsverbot im Allgemeinen wegen der Schwere der begangenen Tat oder um zu vermeiden, dass von der verurteilten Person weitere Straftaten begangen werden, verhängt wird, ist es in der Praxis tatsächlich von Belang, dass das Berufsverbot in jedem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann, in dem sich die verurteilte Person niederlässt.
- (5) Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie und ganz besonders die Verhütung der Gefahr von Wiederholungstaten in diesem Bereich muss für die Union vorrangiges Ziel sein. Mit dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie ist in diesem besonderen Bereich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ein Mindestkonzept der Union für diese Straftaten festgelegt worden, und zwar insbesondere was die Art der Sanktionen und der Berufsverbote betrifft, die durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften vorzusehen sind. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung muss auf das ausdrücklich im Rahmenbeschluss vorgesehene vorübergehende oder dauerhafte Verbot der Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden beruflichen Tätigkeit anwendbar sein, wenn dieses Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer der Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie verhängt wurde.

- (6) Die Kenntnis davon, dass in einem Mitgliedstaat ein solches Berufsverbot besteht, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung und die Vollstreckung des Verbots in einem anderen Mitgliedstaat. Mehrere internationale Rechtsinstrumente regeln den Informationsaustausch zu Verurteilungen, insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, in dem vorgesehen ist, dass sich die Mitgliedstaaten über alle ihre Staatsangehörigen betreffenden strafrechtlichen Verurteilungen und nachfolgenden Maßnahmen, die in das Strafregister eingetragen worden sind, benachrichtigen. Es ist erforderlich, dass der bestehende Rechtsrahmen für den Austausch von Informationen über die Berufsverbote, die mit den Verurteilungen verbunden sind, verbessert wird –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

### **TITEL I - ANWENDUNGSBEREICH**

#### ***Artikel 1***

##### **Zweck**

- (1) Dieser Rahmenbeschluss gilt für Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie.
- (2) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, Vorschriften festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat ein Berufsverbot, das aufgrund einer Verurteilung wegen dieser Straftaten verhängt wurde, in seinem Hoheitsgebiet anerkennt und vollstreckt.
- (3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

*Artikel 2*  
**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "Verurteilung" eine rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts, in der festgestellt wird, dass eine Person eine Straftat begangen hat;
- b) "Strafregister" das nationale oder die nationalen Register, in dem bzw. in denen alle Verurteilungen gemäß dem innerstaatlichen Recht eingetragen sind;
- c) "Berufsverbot" das Verbot nach Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, vorübergehend oder dauerhaft eine die Beaufsichtigung von Kindern einschließende berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn das Verbot aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat nach Artikel 1 Absatz 1 verhängt wird;
- d) "Zentralbehörde" die Behörde, die nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates vom [...] über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister benannt wird;
- e) "Entscheidungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein Gericht die Verurteilung ausgesprochen hat;
- f) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die verurteilte Person wohnt und der nicht identisch ist mit dem Mitgliedstaat, in dem ein Gericht die Verurteilung ausgesprochen hat.

## **TITEL II - UNTERRICHTUNG ÜBER BERUFSVERBOTE**

### *Artikel 3*

#### **Eintragungspflicht**

Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit jedes Berufsverbot im Strafregister eingetragen wird.

### *Artikel 4*

#### **Unterrichtungspflicht**

- (1) Übermittelt die Zentralbehörde des Entscheidungsstaats einem anderen Mitgliedstaat aufgrund internationaler Regeln für die Rechtshilfe in Strafsachen Auskünfte aus dem Strafregister, so gibt sie in dem Strafregisterauszug das Berufsverbot an.
- (2) Die Zentralbehörde des Entscheidungsstaats gibt auch die Dauer des Berufsverbots an.

## *Artikel 5*

### **Obligatorisches Auskunftersuchen**

Werden im Rahmen der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses gemäß dem einzelstaatlichen Recht Auskünfte aus dem Strafregister über einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats benötigt, so wird systematisch ein Ersuchen an die Zentralbehörde des Mitgliedstaats gerichtet, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt.

## **TITEL III - VERFAHREN FÜR DIE VOLLSTRECKUNG VON BERUFSVERBOTEN**

## *Artikel 6*

### **Anerkennung und Vollstreckung des Berufsverbots**

(1) Die zuständigen Behörden im Vollstreckungsstaat erkennen ein Berufsverbot ohne jede weitere Formalität an und vollstrecken das Berufsverbot, es sei denn, die zuständigen Behörden beschließen, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung nach Artikel 7 geltend zu machen.

(2) Wird eine Behörde des Vollstreckungsstaats darüber unterrichtet, dass ein Berufsverbot besteht, so übermittelt sie diese Auskunft der zuständigen Behörde für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1. Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von 30 Tagen ab Übermittlung der Auskunft.

## *Artikel 7*

### **Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung**

Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats dürfen die Anerkennung oder die Vollstreckung eines Berufsverbots nur versagen, wenn

- a) die Verjährung der Strafe nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats eingetreten ist, sofern die Gerichte dieses Staats nach dessen Strafrecht für die Handlungen zuständig sind;
- b) die Verurteilung in einem Abwesenheitsurteil ausgesprochen worden ist und die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen oder nicht auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden ist;
- c) gegen die betreffende Person im Vollstreckungsstaat wegen derselben Handlung eine Verurteilung erfolgt ist.

## *Artikel 8*

### **Vollstreckungsmodalitäten**

- (1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats verlangt zur Vollstreckung eines Berufsverbots als Formalität ausschließlich das Formular B nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom [...] über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister.



(2) Überschreitet die Dauer des Berufsverbots das in den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats für die gleiche Straftat vorgesehene Höchstmaß, so wird die Dauer des vollstreckten Berufsverbots auf dieses Höchstmaß verkürzt.

### *Artikel 9*

#### **Rechtsbehelf**

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit eine verurteilte Person gegen die Anerkennung und Vollstreckung eines Berufsverbots nach Artikel 6 einen Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung einlegen kann. Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staats einzulegen.

(2) Die Sachgründe für die Verurteilung und die Verhängung der Sanktion können nicht vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats angefochten werden.

### *Artikel 10*

#### **Nachfolgende Änderungen**

(1) Die Zentralbehörde des Entscheidungsstaats unterrichtet die Zentralbehörde des Vollstreckungsstaats über jede nachfolgende Maßnahme, einschließlich einer Revision, eines Gnadenerlasses, einer Amnestie, einer Rehabilitierung oder einer Löschung, die das Berufsverbot berührt. Die Zentralbehörde des Vollstreckungsstaats übermittelt diese Auskunft der zuständigen Behörde für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1.

(2) Wird die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats von einer nachfolgenden Maßnahme, die ein Berufsverbot berührt, gemäß Absatz 1 informiert, so passt sie die in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen entsprechend an.

#### **TITEL IV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### ***Artikel 11***

##### **Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem [...] nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum gleichen Tag den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben von der Kommission erstellten Berichts überprüft der Rat bis zum [...], inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind.

##### ***Artikel 12***

##### **Inkrafttreten**

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.